

ANFRAGE von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

Betreffend Bürgerrechtsentzug: vom Strafurteil zum Vollzug

Art. 42 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) sieht vor, dass Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern das Schweizer Bürgerrecht entzogen werden kann, wenn ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Die Bürgerrechtsverordnung (BüV) konkretisiert diese Bestimmung und nennt insbesondere schwere terroristische Straftaten, gewalttätigen Extremismus, organisierte Kriminalität sowie weitere besonders schwerwiegende Delikte.

Der Entscheid über einen Bürgerrechtsentzug liegt beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Der Entzug setzt grundsätzlich eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung voraus und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatkantons.

Unklar ist, wie in der Praxis sichergestellt wird, dass mögliche Fälle überhaupt erkannt und den zuständigen Behörden zur Prüfung unterbreitet werden. Insbesondere stellt sich die Frage, wie der Informationsfluss zwischen Strafjustiz, kantonalen Behörden und dem Bund konkret ausgestaltet ist und wie der Kanton Zürich seine Verantwortung in diesem Verfahren wahrnimmt.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Behörden sind im Verfahren eines möglichen Bürgerrechtsentzugs nach Art. 42 BüG beteiligt und welche Verfahrensschritte sind grundsätzlich vorgesehen?
2. Welche Behörden sind verpflichtet oder angehalten, rechtskräftige Strafurteile, bei denen ein Bürgerrechtsentzug nach Art. 42 BüG in Verbindung mit Art. 30 BüV in Betracht kommt, dem SEM oder der zuständigen kantonalen Behörde zu melden? Wie ist dieser Informationsfluss konkret geregelt und wie wird sichergestellt, dass potenzielle Fälle erkannt werden?
3. Welche Rolle und welche konkreten Aufgaben nimmt der Kanton Zürich in diesem Prozess wahr? Welche kantonale Stelle ist für die Prüfung beziehungsweise die Zustimmung zuständig?
4. Werden rechtskräftige Strafurteile im Kanton Zürich systematisch daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Meldung beziehungsweise Prüfung nach Art. 42 BüG und Art. 30 BüV erfüllt sein könnten? Bestehen hierfür Weisungen, Checklisten oder andere Vorgaben? Falls nein, aufgrund welcher Meldungen oder Hinweise werden mögliche Fälle erkannt?
5. In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2018 wurde die zuständige Behörde des Kantons Zürich vom SEM um Zustimmung zu einem Bürgerrechtsentzug ersucht? In wie vielen Fällen wurde die Zustimmung erteilt beziehungsweise verweigert? In wie vielen dieser Fälle wurde das Schweizer Bürgerrecht anschliessend durch das SEM entzogen?
6. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die heutigen Abläufe gewährleisten, dass sämtliche potenziellen Fälle erkannt und geprüft werden? Falls nein, welchen Handlungsbedarf sieht er?

Tumasch Mischol
Tobias Weidmann
Stefan Schmid